## Anzug betreffend virtuelle Teilnahme an Grossratssitzungen für Mitglieder des Grossen Rats während des gesetzlichen Mutter- resp. Vaterschaftsurlaubs

21.5305.01

Es ist demokratiepolitisch problematisch, dass gewählte Parlamentarierinnen, die Mütter werden, ihr Parlamentsmandat vorübergehend nur mit Einschränkungen ausüben können. Verschiedene Aspekte rund um Elternschaft und Grosser Rat sind in der letzten Legislatur verbessert worden. Im Rathaus gibt es neu einen Ruheraum, der während der Schwangerschaft und als Stillzimmer benutzt werden kann. Der Parlamentsdienst verfügt heute über ein «Informationsblatt für Grossrätinnen zum Mutterschutz» rund um die Entschädigungsfrage während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs. Im Gegensatz zu anderen Parlamenten können im Basler Grossen Rat Mütter während des Mutterschaftsurlaubs am Parlamentsbetrieb teilnehmen, solange sie kein Sitzungsgeld beziehen. Betr. den Schwierigkeiten rund um die Erwerbsersatzordnung und das Grossratsmandat hat der Kanton eine Standesinitiative eingereicht (Messerli/Heer 20.5426.01).

Eine zentrale Frage bleibt aber ungelöst: Gemäss § 5 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates sind die Ratsmitglieder verpflichtet, an allen Sitzungen des Grossen Rates teilzunehmen. Im Falle der Mutterschaft ist eine längere Absenz jedoch schwer zu vermeiden. Externe Kinderbetreuung während des Mutterschaftsurlaubs gibt es nicht, denn Tagesheime nehmen Kinder erst ab drei Monaten auf. Nicht alle können auf Familienmitglieder zurückgreifen, und sowieso ist Fremdbetreuung bei Neugeborenen häufig schwierig. Zwar dürfen Babys mit in den Grossratssaal genommen werden, wenn der Elternteil vorgängig die Einwilligung des Ratspräsidiums einholt. Für frischgebackene Eltern ist die Betreuung eines Säuglings im Parlament aber eine logistische Herausforderung. Zudem: Mehr als die Hälfte der Schwangeren in der Schweiz werden in den letzten Wochen vor der Geburt aufgrund gesundheitlicher Beschwerden und zum Schutz des ungeborenen Kindes krankgeschrieben. Eine mehrmonatige Krankschreibung zusammen mit einer zwei- bis dreimonatigen Abwesenheit während des Mutterschaftsurlaubs, kann zum Druck führen, zurückzutreten. Dies ist aus demokratiepolitischer Sicht nicht wünschenswert.

Während es für die Kommissionsteilnahme ein Stellvertretungssystem gibt, existiert das für die Plenumssitzungen nicht. Ein Stellvertretungssystem, wie es in verschiedenen Vorstössen gefordert worden ist, scheint keine politische Mehrheit zu finden, nicht zuletzt wegen der dafür nötigen Verfassungsänderung. Dass Mütter ihrem Grossratsmandat möglichst ungehindert nachgehen können sollen, entspricht hingegen dem politischen Konsens.

Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Digitalisierung der Gesellschaft und der Parlamente grosse Schritte vorwärts gemacht. Zum Beispiel hat das Stadtparlament von Bern die virtuelle Sitzungsteilnahme für Plenumssitzungen eingeführt für Personen, die in behördlicher Quarantäne oder an Covid-19 erkrankt sind. Es stellt sich die Frage, ob diese neuen Möglichkeiten genutzt werden sollen, um die Problematik rund um Elternschaft und Teilnahme an den Plenumssitzungen zu entschärfen. Virtuelle Sitzungsteilnahme - ohne Rederecht, aber mit Teilnahme an den Abstimmungen - soll als freiwillige Option für Personen, die im gesetzlichen Mutter- oder Vaterschaftsurlaub sind, eingeführt werden. Wie die technische, organisatorische und gesetzliche Umsetzung im Grossen Rat Basel-Stadt aussehen könnte, soll durch das Ratsbüro resp. den Parlamentsdienst erarbeitet werden. Die Lösung des Stadtparlaments Bern (Videotechnologie, keine Wiederholung der Abstimmung bei technischen Problemen) könnte in die Abklärungen einbezogen werden. Auch Kantonsparlamente wie Freiburg haben Umsetzungsformen entwickelt.

Aus Sicht der Unterschreibenden sollen die Mitglieder des Grossen Rats in folgenden Fällen von virtueller Sitzungsteilnahme profitieren können:

- a) Sie befinden sich im gesetzlichen Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub
- b) Sie sind aufgrund der Schwangerschaft krankgeschrieben

Da der gesetzliche Vaterschaftsurlaub nur 10 Tage dauert und der Zeitpunkt frei gewählt werden kann, besteht hier nicht dieselbe Dringlichkeit wie beim Mutterschaftsurlaub. Er soll aber einbezogen werden, um einerseits den gesellschaftlichen Entwicklungen hin zu einer stärkeren Rolle von Vätern in der Kinderbetreuung gerecht werden, und um es andererseits bereits so auszugestalten, dass bei der allfälligen Einführung einer Elternzeit keine neuerlichen grossen Anpassungen an der Regelung nötig sind.

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten, zu prüfen und zu berichten:

 wie eine virtuelle Sitzungsteilnahme - ohne Rederecht aber mit der Möglichkeit zur Stimmabgabe - für die oben genannten Personengruppen organisatorisch, technisch und gesetzlich umgesetzt werden kann.

Barbara Heer, Claudio Miozzari, Jessica Brandenburger, Nicole Amacher, Edibe Gölgeli, Melanie Nussbaumer, Beatrice Messerli, Beda Baumgartner, Sandra Bothe, Alexandra Dill, Jürg Stöcklin, Stefan Wittlin, Annina von Falkenstein, Karin Sartorius, Michela Seggiani, Johannes Sieber, Laurin Hoppler, Mahir Kabakci, Tonja Zürcher, René Brigger, Harald Friedl, Lea Wirz, Oliver Bolliger, Christian von Wartburg, Lisa Mathys, Mark Eichner, Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Mehmet Sigirici, Marianne Hazenkamp-von Arx, Sebastian Kölliker, Michelle Lachenmeier